**Muster für NUTZUNGSVEREINBARUNG**

zwischen der

Gemeinde Muster, Musterstraße 1, PLZ Muster

vertreten durch Bürgermeister/in oder Ortsvorsteher/in? \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

der „Bude Musterbeispiel“, Musterstraße 1, PLZ Muster

im Weiteren als „Bude X“ bezeichnet

**Vorbemerkungen**

In der Gemeinde wird Jugendarbeit von der Gemeinde, Vereinen und Kirchen und anderen

Organisationen angeboten. Bei der aufgeführten Bude handelt es sich um einen Treffpunkt für

Jugendliche in Ergänzung zur Jugendarbeit, auf Initiative junger Menschen und/oder Eltern.

Jugendbuden stellen eine Form der Selbstorganisierten Jugendarbeit dar. Jugendliche und junge

Erwachsene haben eine Möglichkeit sich zu treffen und ihre Freizeit zu gestalten. Sie übernehmen

Verantwortung, setzen sich mit ihrer Umwelt auseinander und organisieren die Bude. Durch das

Engagement in der Bude wird eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Handeln gefördert.

Die Nutzungsvereinbarung setzt für alle Beteiligten den Rahmen, den Betrieb der Bude im Einklang

mit dem Gemeinwesen zu gewährleisten.

**Vereinbarungen**

1. Gegenstand der Vereinbarung ist ein Teil des Grundstücks Flst. Nr. X, Gemarkung X, welches

sich in Privateigentum befindet. Die Grundstücksfläche ist in beiliegendem Lageplan markiert.

Dem Grundstückseigentümer wird gestattet, auf diesem Flurstück einen Bauwagen/Bude

aufzustellen. Anbauten an den Bauwagen aller Art sind nur nach Einverständnis der

Ortsverwaltung und der unteren Baurechtsbehörde zulässig. Bude/Bauwagen und Anbau dürfen

dabei 40 Kubikmeter nicht überschreiten. Die Rodung von Bäumen und Büschen oder jeglicher

Eingriff in die Landschaft und Natur vor Ort sind mit der Gemeinde abzusprechen.

oder

Gegenstand der Vereinbarung ist ein Teil des Grundstücks Flst. Nr. X, Gemarkung X, welches

der Gemeinde gehört bzw. die Gemeinde das Nutzungsrecht vertraglich gesichert hat. Die

Grundstücksfläche ist in beiliegendem Lageplan markiert. Es ist gestattet auf diesem Flurstück

eine Bude/Bauwagen aufzustellen. Anbauten aller Art sind nur nach Einverständnis der

Ortsverwaltung und der unteren Baurechtsbehörde zulässig. Bude/Bauwagen und Anbau dürfen

dabei 40 Kubikmeter nicht überschreiten. Die Rodung von Bäumen oder Büschen oder jeglicher

Eingriff in die Landschaft und Natur vor Ort sind mit der Gemeinde abzusprechen.

2. Die „Bude X“ benennt gegenüber der „Gemeinde Muster“ mindestens zwei verantwortliche

Jugendliche/junge Erwachsene. Diese sind mit der Gemeinde im regelmäßigen Kontakt und

Ansprechpartner/innen bei der Klärung von Problemen. Bei Jugendlichen Nutzer/innen ist zudem

mindestens ein/e verantwortliche/n volljährige/n Vertreter/in (Eltern oder Erziehungsberechtigte)

zu benennen. Ein Wechsel der Budenbetreiber/innen/Sprecher/innen ist der Gemeinde zu

melden.

3. Die Verantwortlichen der „Bude X“ erstellen eine Budenordnung, die mit der Gemeinde

abgestimmt wird (Anlage 2).

4. Das Jugendschutzgesetz und das Nichtraucherschutzgesetz gelten in vollem Umfang. Das

Jugendschutzgesetz ist für jedermann gut sichtbar aufzuhängen. Eine Nichtbeachtung kann zur

sofortigen Kündigung der Nutzungsvereinbarung und zur Schließung der Bude führen.

Stand: 21.11.2011

5. Straftaten werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

6. In der "Bude X" wird kein gaststättenähnlicher Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht geduldet.

Der Verdacht auf Gewinnerzielungsabsicht besteht, wenn ein deutlich höherer Verkaufspreis als

Einkaufspreis angesetzt ist.

7. Bei der Durchführung von Festen und Feiern sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und

eine Gestattung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Auch private Feste sind zu

melden.

8. Der Grundstücksbesitzer hat die Verkehrssicherungspflicht und muss dafür sorgen, dass die

Bude so aufgestellt ist, dass niemand durch die Nutzung in Gefahr gerät oder Schaden erleidet

(Anlage 3).

9. Die Gemeinde hat die Pflicht zur Überprüfung der rechtlichen Bestimmungen und schreitet bei

Verstößen ordnungsrechtlich ein.

10. Die Gemeinde kann eine/n kommunalen Budenbeauftragte/n benennen. Die Person hält den

Kontakt zu der Bude und begleitet, berät und unterstützt die Verantwortlichen.

11. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden. Die Benutzung der

Bude erfolgt auf eigene Gefahr (Anlage 2).

12. Die Gemeinde meldet die „Bude X“ an das Landratsamt Biberach, Kreisjugendreferat.

13. Die Nutzer/innen der Bude erklären sich bereit, den Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung und der

sich daraus ergebenden Pflichten zu beachten und einzuhalten. Die Nutzungsvereinbarung

sollte zu diesem Zweck in der Bude einsehbar sein. Einzelpersonen oder Gruppen, die diese

Bestimmungen nicht einhalten, können von den Verantwortlichen zeitweise oder dauerhaft vom

Besuch und der Benutzung der Bude ausgeschlossen werden.

14. Eine Erweiterung der Vereinbarung ist nur mit beiderseitigem Einverständnis möglich und muss

schriftlich erfolgen. Wird die Vereinbarung im Ganzen oder in einzelnen Punkten nicht

eingehalten, können beide Seiten von dieser Vereinbarung zurücktreten.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

· Anlage 1 – Der Weg zur Bude – Checkliste für Budengründer

· Anlage 2 – Rechtliche Hinweise und Auflagen für Budenbetreiber

· Anlage 3 – Rechtliche Hinweise für Grundstückseigentümer

Für die Gemeinde

X, den

Bürgermeister/Ortsvorsteher

Für die „Bude X“

X, den

1.

(Unterschrift Budenvertreter/in)

2.

(Unterschrift Budenvertreter/in)

3.

(Unterschrift Elternvertreter

bei minderjährigen Budenvertreter/in)